

Rheinbach, 25.10.2022

Einladung
zur 11/16. Sitzung
des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 07.11.2022 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 07.11.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|-----|--|---|
| 1 | Wahl eines*einer Technischen Beigeordneten | BV/1810/2022 |
| 2 | Einwohnerfragestunde

./. | |
| 3 | Bürgeranträge | |
| 3.1 | Bürgerantrag vom 10.08.2022 zur Erstellung eines Hitzeaktionsplans zum Schutz der menschlichen Gesundheit | BA/0061/2022 |
| 4 | Ortsrecht | |
| 4.1 | 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.11.2020 | BV/1799/2022 |
| 5 | Allgemeine Angelegenheiten | |
| 5.1 | Errichtung eines Denkmals, eines Gedenksteins, einer Statue oder einer Skulptur auf der Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erinnerungskultur nach der Unwetterkatastrophe "Bernd" vom 14./15.07.2021 | BV/1808/2022 |
| 5.2 | Energetische Nutzung des Rohstoff Holz in Zeiten der Energiemangellage | BV/1800/2022 |
| 5.3 | Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Rheinbach in der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. | BV/1784/2022 |
| 5.4 | Beschlussfassungen zum interkommunalen Klimaschutzteilkonzept zur Klimafolgenanpassung in der Region Rhein-Voreifel | BV/1787/2022 |
| 5.5 | Einrichtung eines Bürgerfonds für private Solarförderung (Rheinbach Solar) | BV/1811/2022 |
| 5.6 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach | BV/1802/2022
Vorlage wird nachgereicht |

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 07.11.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
5.7	Unterbringung von geflüchteten Menschen / Erweiterung der Kapazitäten	BV/1809/2022
6	Finanzangelegenheiten	
6.1	Genehmigung einer überplanmäßigen Investitionsauszahlung für die Investition "INV18-0019 BPL 60 Keramikerstr. P+R-Anlage"	BV/1801/2022
6.2	Controllingbericht 2022	MI/0127/2022
7	Grundstücksangelegenheiten	
7.1	Gesetzliche Vorkaufsrechte nach § 31 DSchG NRW; hier: genereller Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz	BV/1783/2022
8	Bau- und Planungsangelegenheiten	
	./.	
9	Besetzung von Ausschüssen und Gremien	
	./.	
10	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern	
10.1	Antrag der SPD-Fraktion vom 08.10.2022 betreffend Bericht des Netzbetreibers über den Zustand des Stromnetzes in Rheinbach	AN/0593/2022
10.2	Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2022 betreffend Aufnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Vegetationsbränden in den Brandschutzbedarfsplan	AN/0594/2022
11	Anfragen nach § 4 Geschäftsordnung	
	./.	
12	Mitteilungen des Vorsitzenden	

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 07.11.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

13 Allgemeine Angelegenheiten

13.1 Öffentliche Bücherei St. Martin Rheinbach
hier: Vertragsentwurf BV/1786/2022

13.2 Mitteilung zum Stromliefervertrag städtische Lieferstellen
01.01.2023 bis 31.12.2023 MI/0128/2022

14 Finanzangelegenheiten

./.

15 Bau, Vergabe- und Planungsangelegenheiten

./.

16 Grundstücksangelegenheiten

16.1 Gesetzliche Vorkaufsrechte nach § 24 ff. BauGB und § 31
DSchG NRW;
hier: Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 17, Flurstück
232 BV/1803/2022

16.2 Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB und § 31
DSchG NRW;
hier: Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 36, Flurstück 5 BV/1805/2022

17 Personalangelegenheiten

./.

18 Mitteilungen des Vorsitzenden

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

Mündliche Anfragen

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 10
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1810/2022

Freigabedatum:
25.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Wahl eines* einer Technischen Beigeordneten**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Mittel werden im Personalbudget bereitgestellt.

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Herr _____ wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Technischen Beigeordneten der Stadt Rheinbach gewählt und nach A15 Landesbesoldungsordnung NRW besoldet.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Stellenplanberatungen für das Haushaltsjahr 2022 wurde die Stelle eines Technischen Beigeordneten ab 01.12.2022 eingerichtet und die für die Einrichtung der Beigeordnetenstelle erforderliche Änderung der Hauptsatzung in der Sitzung des Rates am 20.06.2022 beschlossen.

Im Hinblick auf die erforderliche Ausschreibung wurde zudem der Geschäftskreis des zukünftigen Technischen Beigeordneten in gleicher Sitzung beraten und beschlossen.

Während der anschließenden Bewerbungsfrist bis 31.08.2022 sind insgesamt 4 Bewerbungen eingegangen. Nach Auswertung der eingegangenen Bewerbungen sind 2 Kandidaten zu Vorstellungsgesprächen in den Fraktionen der im Rat vertretenden Parteien eingeladen worden.

Nach § 71 der Gemeindeordnung NRW wird die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl von Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Die anschließende Vereidigung der Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Eingruppierung des Technischen Beigeordneten erfolgt auf Grundlage der Eingruppierungsverordnung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Stadt Rheinbach. Zum letzten, für die Eingruppierung nach § 7 Abs. 1 EingrVO maßgebenden Stichtag (30.06.2021), belief sich die Anzahl der Einwohner lt. IT NRW auf 26.907. Demnach liegt die Stadt Rheinbach in der Größenklasse zwischen 20.000 Einwohnern und 30.000 Einwohnern, um das Amt eines Technischen Beigeordneten gemäß § 2 Abs. 3 EingrVO nach Besoldungsgruppe A14/A15 LBesO NRW zu besolden.

Nach § 2 Abs. 4 EingrVO können Gemeinden, unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt u.a. in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und oberen Grenze ihrer Größenklasse überschritten haben.

Aufgrund der mit der Einrichtung der Stelle eines Technischen Beigeordneten verbundenen Aufgabenstruktur und des umfangreichen Geschäftskreises ist daher beabsichtigt, die höchstmögliche Besoldungsgruppe A15 LBesO NRW zu gewähren.

Darüber hinaus erhält der Technische Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung nach § 6 EingrVO.

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Mobilität vom 29.09.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
1.1	Bürgerantrag vom 10.08.2022 zur Erstellung eines Hitzeaktionsplans zum Schutz der menschlichen Gesundheit	BA/0061/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	geändert beschlossen																								
Die Anregung des Bürgerantrages zur Erstellung eines Hitzeaktionsplanes zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Erstellung eines kommunalen Hitzeaktionsplanes wird jedoch nicht gefolgt, da es sich vorrangig um Themen und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes handelt, die durch eine entsprechende Gesundheitsbehörde zu erarbeiten und koordinieren sind. Die Kommunikation und Information von Empfehlungen zum Gesundheitsschutz durch den Rhein-Sieg-Kreis sollen zukünftig möglichst zielgruppengerecht durch die Stadt Rheinbach im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit multipliziert werden. Als langfristige Maßnahmen werden im Zuge der Bauleitplanung auch die Belange der Klimafolgenanpassung im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Die Stadt Rheinbach setzt sich aktiv dafür ein, dass der Rhein-Sieg-Kreis einen Hitzeaktionsplan erstellt. Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt <table><tr><td></td><td>CDU</td><td>SPD</td><td>UWG</td><td>GRÜNE</td><td>FDP</td></tr><tr><td>JA</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr><tr><td>NEIN</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>ENTHALTUNG</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>			CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	JA	X	X	X	X	X	NEIN						ENTHALTUNG					
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP																				
JA	X	X	X	X	X																				
NEIN																									
ENTHALTUNG																									

Bürgerantrag

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0061/2022

Freigabedatum:
23.09.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	29.09.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 10.08.2022 zur Erstellung eines Hitzeaktionsplans zum Schutz der menschlichen Gesundheit**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Die Anregung des Bürgerantrages zur Erstellung eines Hitzeaktionsplanes zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zur Erstellung eines kommunalen Hitzeaktionsplanes wird jedoch nicht gefolgt, da es sich vorrangig um Themen und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes handelt, die durch eine entsprechende Gesundheitsbehörde zu erarbeiten und koordinieren sind.

Die Kommunikation und Information von Empfehlungen zum Gesundheitsschutz durch den Rhein-Sieg-Kreis sollen zukünftig möglichst zielgruppengerecht durch die Stadt Rheinbach im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit multipliziert werden.

Als langfristige Maßnahmen werden im Zuge der Bauleitplanung auch die Belange der Klimafolgenanpassung im Zuge der Abwägung berücksichtigt.

Erläuterungen:

Der vorliegende Bürgerantrag (Anlage 1) regt an, die Stadt Rheinbach möge zum Schutz der menschlichen Gesundheit einen Hitzeaktionsplan erstellen. Dieser solle die Kernelemente entsprechender Empfehlungen der Bund / Länder-Arbeitsgruppe sowie der Weltgesundheitsorganisation berücksichtigen.

Der Fokus solle insbesondere auf den Belangen der besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen liegen, beispielsweise ältere Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Bundesgesundheitsministerium sollen Hitzeaktionspläne zur Prävention gesundheitlicher Folgen dienen und daher umfassende Interventionsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz berücksichtigen. Es wird ein integrativer Ansatz von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen verfolgt.

Für Hitzeaktionspläne gibt es eine Art "Blaupause" in Form von „Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit“, aufstellt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit März 2017 (Anlage 2), die wiederum an die WHO-Leitlinien angelehnt sind:

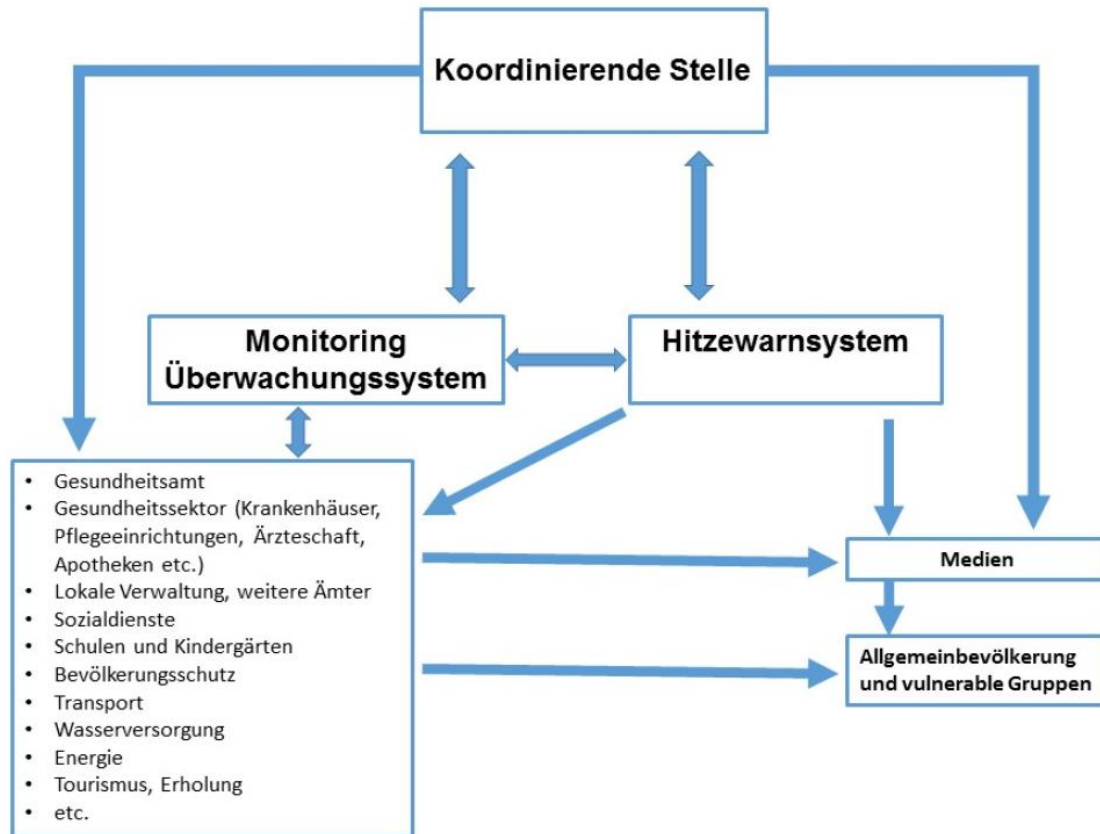
Die acht Kernelemente der WHO sind:

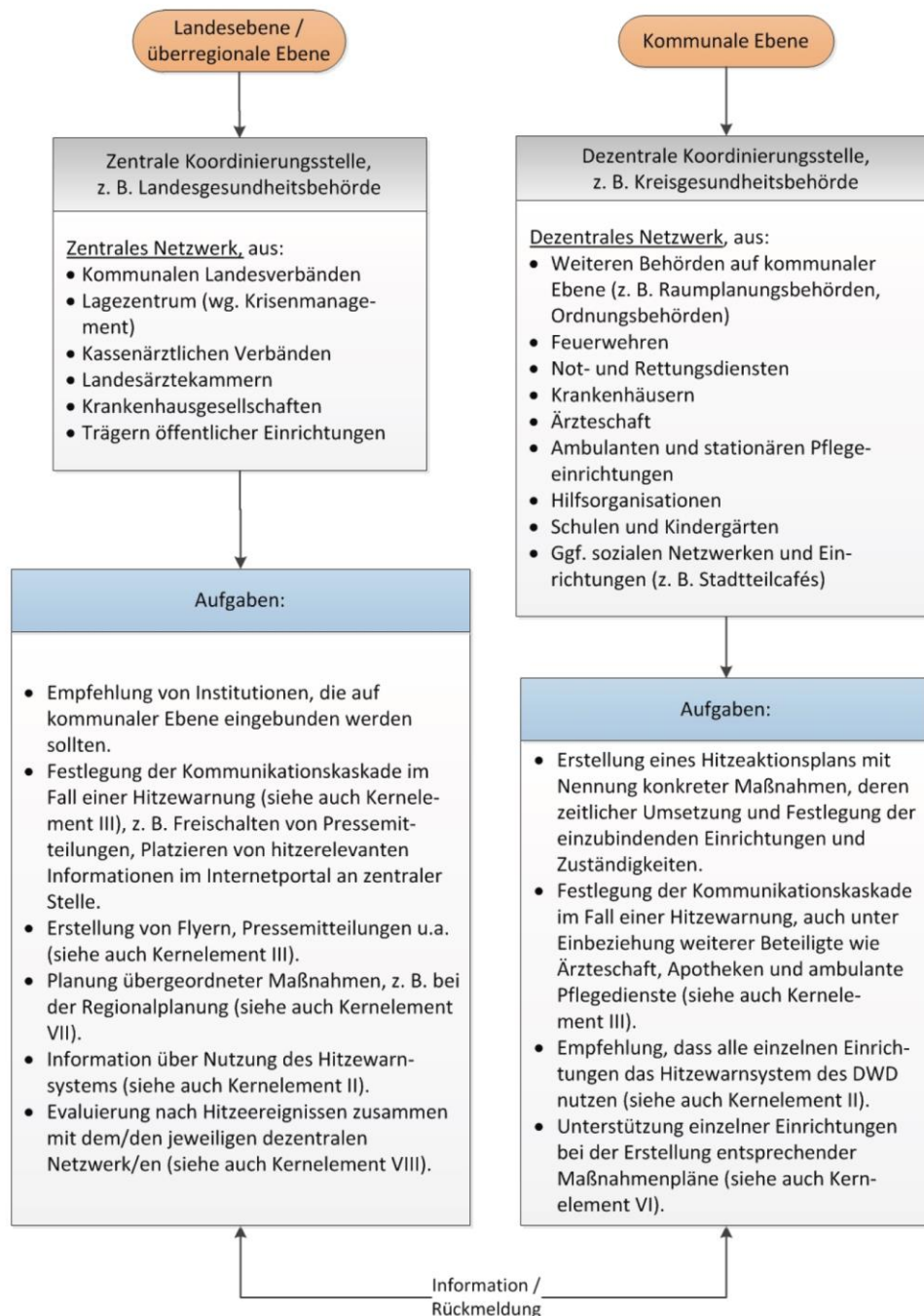
- I. Zentrale Koordinierung und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- II. Nutzung eines Hitzewarnsystems
- III. Information und Kommunikation
- IV. Reduzierung von Hitze in Innenräumen
- V. Besondere Beachtung von Risikogruppen
- VI. Vorbereitung der Gesundheits- und Sozialsysteme
- VII. Langfristige Stadtplanung und Bauwesen
- VIII. Monitoring und Evaluation der Maßnahmen

Hinsichtlich der zentralen Koordinierung und der interdisziplinären Zusammenarbeit wird die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle empfohlen, diese solle beispielsweise in einer Gesundheitsbehörde angesiedelt sein. Für die Stadt Rheinbach als kreisangehörige Stadt, die kein eigenes Gesundheitsamt hat, ist dies die Kreisgesundheitsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Zu den Aufgaben dieser koordinierenden Stelle gehört die Erstellung eines Hitzeaktionsplanes mit Nennung konkreter Maßnahmen, deren zeitliche Umsetzung und Festlegung der einzubindenden Einrichtungen und Zuständigkeiten.

Die nachfolgenden Abbildungen, die den oben genannten Handlungsempfehlungen entnommen wurde, zeigen die Organisation, Zusammenarbeit und Kommunikation von Informationen zwischen den einzelnen koordinierenden Stellen und den eingebundenen Mitwirkenden eines Hitzeaktionsplanes sowie die zugeordneten Aufgaben:





Die Abbildungen zeigen, dass sich der Schwerpunkt der Maßnahmen auf das Gesundheitssystem bezieht und entsprechendes Fachwissen erfordert. Insbesondere die vulnerablen Gruppen bedürfen der Beachtung durch das Gesundheitssystem.

Auf der Ebene der Stadtverwaltung Rheinbach können kurzfristige Maßnahmen der Information und Kommunikation - nach Vorgabe / Anstoß über den Rhein-Sieg-Kreis – durchgeführt werden. Hierzu zählen beispielsweise Empfehlungen zum Gesundheitsschutz, die vom Gesundheitsamt zu erarbeiten sind und durch die Stadt Rheinbach zielgruppengerecht vor Ort multipliziert werden können.

(siehe auch <https://www.rhein-sieg-kreis.de/presseinformationen/juli/hitzetipps.php>)

Auf der Ebene der Stadtverwaltung Rheinbach sind vorrangig die langfristigen Maßnahmen in Stadtplanung und Bauwesen angesiedelt. Diese sind zum Teil bereits Bestandteil des interkommunalen Klimaanpassungskonzeptes bzw. werden aus diesem entwickelt. Zum Aufgabenbereich der Stadtverwaltung gehören auch die verwaltungsinternen Maßnahmen zur Reduzierung von Hitze in Innenräumen in städtischen Gebäuden und Einrichtungen, z.B. in Kindertagesstätten aber auch Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsschutzes insbesondere für Mitarbeitende im Außendienst.

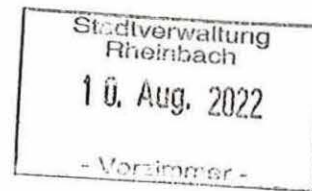
Darüber hinaus findet das Szenario „Hitze / Dürre“ Berücksichtigung im Resilienzkonzept der Stadt Rheinbach, welches aktuell – auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit – erarbeitet wird.

Anlage:

- Bürgerantrag vom 10.08.2022
- Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bürgermeister Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Handwritten signature and date: 10/18



Anregung nach § 24 GO NRW

Erstellung eines Hitzeaktionsplans zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,

gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung wenden wir uns mit einer Anregung an den Rat unserer Gemeinde. Die Kommune sollte einen Hitzeaktionsplan zum Schutz der menschlichen Gesundheit entwickeln, welche die Kernelemente der Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (GAK) und die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) berücksichtigt¹.

Mit Hilfe eines Hitzeaktionsplans sollen die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels, insbesondere die extreme Hitze, effizient kommuniziert sowie ein an die Situation angepasstes Risikoverhalten erreicht und präventive Handlungsmöglichkeiten etabliert werden. „Ziel eines Hitzeaktionsplans ist, mittels Verhaltens- und verhältnispräventiver Maßnahmen die Hitze- und – soweit mit den gleichen Maßnahmen möglich – die UV-Exposition zu reduzieren, um hitze- und UV-bedingten Erkrankungen und möglichen Todesfällen vorzubeugen.“² Besonders berücksichtigt werden sollten ältere Menschen, Menschen mit chronischer Erkrankung, physischer oder psychischer Beeinträchtigung als sogenannte vulnerable Bevölkerungsgruppen.

Wir treten ein für die Belange von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Pflegebedürftigen sowie von Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II. Wir vertreten somit die Interessen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die besonders den Folgen des menschengemachten Klimawandels und negativen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind. Wir bitten daher um Beratung unserer Anregung.

¹ Hierzu kann auf die Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen der Hochschule Fulda (2021) sowie auf Beratungsleistungen des im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz tätigen Zentrum KlimAnpassung zurückgegriffen werden.

² Handlungsempfehlungen der Bund-Länder-Ad-hoc Arbeitsgruppe, 2017: S. 7.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.02.01
Vorlage Nr.: BV/1799/2022

Freigabedatum:
25.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.11.2020**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach.

Erläuterungen:

Gemäß § 4 Absatz 1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) werden Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, vollzogen

1. im Amtsblatt der Gemeinde,
2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei

gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder

4. durch Bereitstellung im Internet,

soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die für die Stadt Rheinbach geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach:

§ 16 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach regelt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 BekanntmVO für die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Rheinbach, dass soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheinbach, unter Angabe des Bereitstellungstages durch die **Veröffentlichung im Internet** unter www.rheinbach.de vollzogen werden.

Das **Amtsblatt „kultur und gewerbe“** dient derzeit der nachrichtlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 UA 3 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach sowie der öffentlichen Bekanntmachung von Angelegenheiten, für die eine digitale öffentliche Bekanntmachung bislang nicht ausreichend ist (z. B. Bauleitpläne – vgl. § 16 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach).

Eine Änderung der Hauptsatzung ist erforderlich, da die Schrift „kultur und gewerbe“ am Ende des Jahres nicht mehr als Amtsblatt und nicht mehr durch die Stadt Rheinbach herausgegeben wird (vgl. Beschluss des Rates vom 07.02.2022, BV/1621/2021).

Ab dem 01.12.2022 wird deshalb auf die Bereitstellung im Internet **nachrichtlich ausschließlich an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23** hingewiesen (vgl. § 16 Absatz 1 UA 2 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach). § 16 Absatz 1 UA 3 wird ersatzlos gestrichen.

Ausnahme:

Ist der Vollzug öffentlicher Bekanntmachungen ausschließlich im Internet gesetzlich nicht zulässig oder gesetzlich nicht ausreichend, muss eine weitere Form der Öffentlichen Bekanntmachung gewählt werden.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB sieht bspw. vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur „ergänzend“ genutzt werden können. Daraus hat das OVG Lüneburg abgeleitet, dass für diese Fälle neben der Bekanntmachung durch das Internet eine **weitere Form der öffentlichen Bekanntmachung** gewählt werden muss. (OVG Lüneburg, Beschluss v. 04.05.2012 – 1 MN 218/11; Beschluss v. 29.11.2013 – 1 MN 157/13).

Daher wird neben der Internetveröffentlichung mit dem **„Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23“** eine weitere Bekanntmachungsform nach § 4 Absatz 1 BekanntmVO gewählt und dies entsprechend in der Hauptsatzung geregelt.

Auf diese Form der Bekanntmachung wird **nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Rheinbach** unter Angabe des Bereitstellungstages unter <https://www.rheinbach.de/cms121a/rathaus/bekanntmachung/> hingewiesen.

Die Verwaltung hat eingehend geprüft, dass über die grundsätzliche Regelung des § 16 Absatz 1 und den vorgeschlagenen Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23 alle Öffentlichen Bekanntmachungen rechtssicher veröffentlicht werden können.

Die Bereitstellung eines Amtsblattes ist deutlich aufwändiger und die Herausgabe, insbesondere aufgrund der Erfahrungen im vergangenen Jahr, in Krisensituationen unsicher und daher nicht gut geeignet.

In § 16 Absatz 1 UA 3 wird das Wort „Dienststunden“ durch „Öffnungszeiten“ ersetzt.

Neu wird § 16 Absatz 4 eingefügt (entspricht § 4 Absatz 4 BekanntmVO):

„Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 16 Absätze 1 und 3 beschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch den Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23“ (vgl. § 4 Absatz 4 BekanntmVO).

Der Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.11.2020 und eine Synopse zu § 16 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach sind als Anlagen beigelegt.

Beschlussfassung:

Eine Änderung der Hauptsatzung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen (§ 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW).

Die Anzahl der gewählten Ratsmitglieder ergibt sich aus § 3 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW und beträgt für den Rat der Stadt Rheinbach 40. Mitglieder des Rates kraft Gesetzes sind entsprechend § 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die gewählten Ratsmitglieder und der Bürgermeister.

Die qualifizierte Mehrheit ist somit mit der Abgabe von 21 Stimmen erreicht.

Anlage:

Synopse zu § 16 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach

Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BV/1808/2022

Freigabedatum:
25.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Errichtung eines Denkmals, eines Gedenksteins, einer Statue oder einer Skulptur auf der Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erinnerungskultur nach der Unwetterkatastrophe "Bernd" vom 14./15.07.2021
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Mittel in Höhe von 5.000 EUR wurden für den Haushalt 2023 unter dem Kostenträger 01.01.03 F – Konto 5499010 – Repräsentationskosten angemeldet.
Beschlusscontrolling:	Die Vorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, dass an der Kreuzung Stadtpark/Neugartenstraße ein Denkmal, ein Gedenkstein, eine Statue oder eine Skulptur im Kalenderjahr 2023 errichtet und eingeweiht wird. Damit soll gleichermaßen der Opfer der Unwetterkatastrophe gedacht sowie dem in dieser Zeit entstandenen Zusammenhalt, der Solidarität und Hilfsbereitschaft Ausdruck verliehen werden.

Für die Gestaltung wird ein öffentlicher Wettbewerb ausgeschrieben, zu dem bis 31.01.2023 bei der Verwaltung Vorschläge eingereicht werden können. Die Entwürfe sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:

- **Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**
- **Angemessene Einbindung in den öffentlichen Raum**
- **Kreativität**
- **Pflegeaufwand und Anfälligkeit gegen Vandalismus**
- **Verkehrssicherheit**
- **Wertigkeit des Materials und Nachhaltigkeit**

Zur Bewertung der eingegangenen Vorschläge wird ein Entscheidungsgremium berufen, dass sich zusammensetzt aus

- **dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses, Ratsherrn Hinrich Kramme,**
- **den stellvertretenden Bürgermeistern, Ratsherrn Karl-Heinrich Kerstholt und Ratsherrn Markus Pütz.**
- **der für Kultur zuständigen Fachgebietsleiterin, Frau Dr. Ruth Fabritius und**
- **dem Stadtarchivar, Herrn Dietmar Pertz**

Erläuterungen:

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Frage der Erinnerungskultur in Rheinbach an den Tag der Unwetterkatastrophe - 14. Juli 2021

Die Unwetterkatastrophe am 14. Juli des letzten Jahres hat in ganz Rheinbach nicht nur für großen materiellen Schaden, sondern auch für enorme seelische Herausforderungen und Belastungen gesorgt. Jede*r Einzelne hat die Katastrophe anders erlebt und ist mit dem Unglück auch emotional unterschiedlich umgegangen. Direkt nach dem Starkregenereignis hatte ein Bürgerantrag die Realisierung eines Denkmals an exponierter Stelle angeregt (Anlage 1).

In seiner Sitzung vom 7. Februar 2022 hat der Rat die Rheinbacher Stadtverwaltung beauftragt, bis November einen Vorschlag zur Umsetzung auf Grundlage einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterbreiten. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sollten die Bedürfnisse aller Menschen in Rheinbach berücksichtigt und so die Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Identifikation geschaffen werden: Wie wollen wir uns in Rheinbach künftig an den 14. Juli 2021 erinnern und für die Hilfe und Solidarität bedanken? (Anlage 2)

Prozess

Beteiligungsphase 1 (15. März bis 15. Mai)

Über das Beteiligungsportal NRW sowie die ausgefüllten Fragebögen haben rund 80 Bürger*innen ihre Anregungen und Vorschläge eingereicht.

Darin haben sie sich inhaltlich auseinandergesetzt mit den ihnen aufgegebenen Fragestellungen

- **Was soll Gegenstand der Erinnerungskultur sein?**
- **Wie soll die Erinnerungskultur gestaltet werden?**
- **Wo soll die Erinnerungskultur sichtbar werden?**

Eine Auswertung der eingegangenen Anregungen und Vorschläge ergab folgendes Bild zu

- **den Kernbotschaften für die Erinnerungskultur:**

39 Prozent	für Zusammenhalt / Solidarität / Hilfsbereitschaft
29 Prozent	für Gedenken an die Opfer
14 Prozent	für Verlust / Zerstörung / Schäden
12 Prozent	für Wiederaufbau / Hoffnung / Neuanfang
5 Prozent	für Leid / seelische Belastungen
1 Prozent	für Sonstiges (z.B. Ursachen, Klimawandel)

- **der Darstellungsform der Erinnerungskultur:**

56 Prozent	für Denkmal / Gedenkstein / Statue / Skulptur
23 Prozent	für Tafel / Gemälde / Bild / gestaltete Wandfläche / Video
20 Prozent	für Gedenkfeier / Veranstaltung
1 Prozent	für Sonstiges

- **der Sichtbarmachung der Erinnerungskultur:**

18 Prozent	für Kreuzung Neugartenstraße / Brücke Stadtpark
14 Prozent	für Stadtzentrum / zentraler, stark frequentierter Ort bzw. Platz
10 Prozent	für Hauptstraße
8 Prozent	für Rathaus / Öffentliche Gebäude
Jeweils 4 Prozent	für Ramershovener Straße, Platz vor Kirche St. Martin, Himmeroder Wall, Himmeroder Hof, freie, einsehbare Fläche/Wiese/Verkehrskreisel/Stadtpark, Fläche vor Glaspavillon gegenüber Glasfachschule/Stadthalle
Jeweils 3 Prozent	für Vorplatz ehem. Pallottikirche, Gräbbach oder Bach allgemein, Platz vor der Kreissparkasse am Bürgerhaus, „Am Lindenplatz“, Wasemer Turm
Jeweils 1 Prozent	für Platz vor Kita Wibbelstätz für Wilhelmsplatz

Als Anlagen 3 - 5 sind die Übersichten der eingereichten Anregungen und Vorschläge aus den Fragebögen detailliert beigefügt.

Beteiligungsphase 2 - Ein Tag für Rheinbach 14. Juli 2022

Die Ergebnisse dieser ersten Ideensammlung (Beteiligung I) wurden im Rahmen der Veranstaltung „Ein Tag für Rheinbach - zum Gedenken, als Danken und als Zeichen des Zusammenhalts“ am 14. Juli 2022 auf dem Himmeroder Wall präsentiert.

Hier hatten die Gäste die Möglichkeit, Feedback zu den Vorschlägen zu geben (Beteiligung II).

Zu der Frage **"WAS soll Gegenstand der Erinnerungskultur sein und welche Kernbotschaft aus der Beteiligungsphase I (15.03. - 15.05.2022) für das Erinnern unterstützen Sie?"** gibt es die deutliche Tendenz, **den Zusammenhalt, die Solidarität und die Hilfsbereitschaft sowie das Gedenken an die Opfer** in den Mittelpunkt zu stellen.

Bei der Frage **"WIE soll die Erinnerungskultur gestaltet werden und welche Ausdrucksform unterstützen Sie?"** votierten die meisten Teilnehmenden für **ein Denkmal, einen Gedenkstein, eine Statue oder Skulptur**.

Zu der Frage **"WO soll die Erinnerungskultur sichtbar werden und welchen Standort finden Sie für die Erinnerung am besten geeignet"**, gibt es ein deutliches Meinungsbild für die **Kreuzung Neugartenstraße/Stadtpark/Brücke über den Gräbbach**.

Die entsprechenden Ergebnisse der beiden Beteiligungsphasen sind auch auf der städtischen Internetseite dokumentiert:
https://www.rheinbach.de/cms121a/rheinbach_engagiert/Erinnerungskultur14072021/

Auf der Grundlage der Vorschläge aus den Beteiligungsphasen schlägt die Verwaltung dem Rat vor, die **Umsetzung im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbs** auszuschreiben. Die Stadt Rheinbach stellt hierfür Materialkosten in Höhe von bis zu **5.000 EUR** zur Verfügung.

Der öffentliche Wettbewerb wird über eine Medieninformation, den Internet- und Facebookauftritt der Stadt Rheinbach und die Dezemberausgabe des amtlichen Mitteilungsblatts „kultur & gewerbe“ beworben.

Die **Frist** zur Einreichung von Vorschlägen endet am **31. Januar 2023**.

Zur Bewertung der eingegangenen Vorschläge wird ein **Entscheidungsgremium** berufen, dass sich auf Vorschlag der Verwaltung zusammensetzt aus

- **dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses, Ratsherrn Hinrich Kramme,**
- **den stellvertretenden Bürgermeistern, Ratsherrn Karl-Heinrich Kerstholt und Ratsherrn Markus Pütz.**
- **der für Kultur zuständigen Fachgebietsleiterin, Frau Dr. Ruth Fabritius und**
- **dem Stadtarchivar, Herrn Dietmar Pertz**

Bei der Entscheidungsfindung orientiert sich das Gremium an folgenden **Kriterien**:

- **Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**
- **Angemessene Einbindung in den öffentlichen Raum**
- **Kreativität**
- **Pflegeaufwand und Anfälligkeit gegen Vandalismus**
- **Verkehrssicherheit**
- **Wertigkeit des Materials und Nachhaltigkeit**

Der*die Kunstschaffende mit der besten skizzierten Gestaltungsidee erhält 5.000 € zur Ausarbeitung und Umsetzung.

Die Umsetzung und feierliche Einweihung erfolgt im Kalenderjahr 2023.

Beschlussempfehlung

Haupt- und Finanzausschuss vom 24.10.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
3.4	Energetische Nutzung des Rohstoff Holz in Zeiten der Energiemangellage	BV/1800/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	geändert beschlossen					
Für die Zeit der vorherrschenden Energiekrise in Deutschland wird, zunächst bis maximal Juni 2024, bei geringwertigem Stammholz eine energetische Nutzung des Rohstoffs Holz für die Rheinbacher Bürger der stofflichen Nutzung vorgezogen, solange der Verkauf an heimische Sägewerke nur einen geringfügig höheren Verkaufserlös bringt.						
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt						
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1800/2022

Freigabedatum:
 10.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.10.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Energetische Nutzung des Rohstoff Holz in Zeiten der Energiemangellage
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Sachverhalt	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Sachverhalt	
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

Für die Zeit der vorherrschenden Energiekrise in Deutschland wird bei geringwertigem Stammholz eine energetische Nutzung des Rohstoffs Holz für die Rheinbacher Bürger der stofflichen Nutzung vorgezogen.

Erläuterungen:

Im Antrag "Rheinbacher Wald – Stärkung des Umwelt- und Klimaaspekts" der im Ausschuss für Umwelt und Mobilität am 27.1.2022 und im Rat am 7.2.22 beschlossen wurde, heißt es in Unterpunkt sechs, dass eine stoffliche Nutzung von Stammholz gegenüber einer Brennholznutzung bevorzugt werden soll.

Aktuell ist die Unsicherheit der Rheinbacher Bürger in Bezug auf die Energiesituation sehr hoch. Dies merkt die Forstverwaltung daran, dass vermehrt Neukunden nach Brennholz fragen, und Bestandskunden eine höhere Nachfrage haben um Freunde und Familienmitglieder mitzuversorgen. Da diese Nachfrage bundesweit stark anwächst, steigen aktuell die Brennholzpreise sehr schnell und haben in weiten Teilen bereits die Vorjahrespreise für geringer wertiges Stammholz überholt.

Parallel dazu ist der Absatz des Laubholzes an heimische Sägewerke sehr schwierig, da hiervon nur noch wenige existieren, und diese überwiegend höherwertigen

Stämme nachfragen. Aus diesem Grund wird ein Großteil des geringer wertigen Laubholzes als Rundholz nach Asien exportiert, um danach als Möbel wieder importiert zu werden.

Um die Brennholznachfrage zumindest teilweise decken zu können und in Anbetracht der fehlenden oder nur noch sehr geringen Preisdifferenz zwischen Brenn- und geringwertigem Stammholz, schlägt die Verwaltung daher vor, den Aspekt der vorrangig stofflichen Nutzung gegenüber der Brennholznutzung für die Zeit des Energienotstandes in Deutschland ruhen zu lassen. Wertvolles Stammholz wird selbstverständlich weiterhin auch als solches genutzt und weiter vermarktet um die heimische Wirtschaft zu unterstützen. Bei allen weiteren Hölzern sollte jedoch die Versorgung der heimischen Bevölkerung mit Holz im Vordergrund stehen.

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Mobilität vom 29.09.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.1	Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Rheinbach in der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.	BV/1784/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen				
1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufnahme der Stadt Rheinbach in den Verein „Energieagentur Rhein-Sieg e.V.“ zu beantragen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Mittel in den Haushalt 2023 einzustellen.					
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt					
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

Beschlussempfehlung
Haupt- und Finanzausschuss vom 24.10.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
3.2	Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Rheinbach in der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.	BV/1784/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen					
1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufnahme der Stadt Rheinbach in den Verein „Energieagentur Rhein-Sieg e.V.“ zu beantragen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Mittel in den Haushalt 2023 einzustellen.						
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt						
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.2
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1784/2022

Freigabedatum:
 12.09.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	29.09.2022	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.10.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Rheinbach in der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Jährlicher Mitgliedschaftsbeitrag in Höhe von 6.000 Euro, zunächst befristet auf drei Jahre
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufnahme der Stadt Rheinbach in den Verein „Energieagentur Rhein-Sieg e.V.“ zu beantragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Mittel in den Haushalt 2023 einzustellen.

Erläuterungen:

Die Fragen des privaten Energieverbrauchs wie etwa zur Heizung und zum Warmwasser, zu energetischen Einsparpotenzialen und der energetischen Optimierung im Bereich der Haustechnik, der Nutzung erneuerbarer Energien etc. nehmen zu, sodass Energieberatungen einen hohen Beratungsandrang erfahren. Diese Dienstleistung wurde bisher von der Energieagentur Rhein-Sieg e. V. in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW in den linkrheinischen Kommunen angeboten und steht im Zusammenhang mit dem Leistungspaket durch das interkommunale Klimaschutzmanagement. Jeden Monat findet in einer der linksrheinischen Kommunen ein Energieberatungstag für Bürgerinnen und Bürger statt. Zwei

Termine im Jahr werden davon in Rheinbach angeboten. Um der Bürgerschaft weitere Angebote zu dieser Thematik anzubieten und zudem kommunale Liegenschaften energieeffizienter auszurichten, ist eine fachliche Expertise erforderlich, die von der Verwaltung in diesem Umfang personell nicht bereitgestellt werden kann.

Die Energieagentur Rhein-Sieg e. V. verfolgt das Ziel, die CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch Energieeinsparung, effiziente Nutzung von Energie und Förderung von regenerativer Energien zu verringern. Eine ausführliche Vorstellung der Energieagentur und ihrer Aufgaben erfolgt durch den Geschäftsführer Thorsten Schmidt im Ausschuss für Umwelt und Mobilität in der anstehenden Sitzung (<https://energieagentur-rsk.de/>).

Vier der linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sind zu Beginn dieses Jahres der Energieagentur beigetreten, Meckenheim folgt im Januar 2023. Gemeinsam mit der Energieagentur Rhein-Sieg e. V. soll Rheinbach das kommunale Energiemanagement (KEM) weiter effizient ausbauen.

Der Mitgliedsbeitrag ist an die Größe der Kommunen angepasst und beträgt für Rheinbach 6.000 Euro pro Jahr. Der Vertrag ist vorerst auf drei Jahre befristet. Zudem bedarf es zweier Vertreter/-innen für die Mitgliederversammlung, die sich gemäß des § 7 der Satzung aus dem/der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten/in oder ein(e) benannte(r) Vertreter/-in als erste Vertreterin/ erster Vertreter; die zweite Vertreterin/ der zweite Vertreter aus dem Rat oder ersatzweise der Verwaltung zusammensetzt. Die Wahl der Vertreter/-innen und Stellvertretungen soll in Folge der Beschlussfassung für die Mitgliedschaft der Stadt Rheinbach bei der Energieagentur Rhein-Sieg e. V. dann in der anstehenden Ratssitzung vorgenommen werden.

Anlagen:

Beitragsordnung Energieagentur Rhein-Sieg e.V._20042018

Gründungssatzung Energieagentur Rhein Sieg e.V._20042018

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Mobilität vom 29.09.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.2	Beschlussfassungen zum interkommunalen Klimaschutzteilkonzept zur Klimafolgenanpassung in der Region Rhein-Voreifel	BV/1787/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen
Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Rat: Der Rat beschließt, • das interkommunale Klimaschutzteilkonzept zur Klimaanpassung in der Region Rhein-Voreifel in Rheinbach umzusetzen und beauftragt hierzu die Verwaltung, dass Handlungskonzept und die Maßnahmenempfehlungen als Instrument der Integration von Klimaanpassung in allen raumbezogenen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. • den Aufbau eines kontinuierlichen Controllings der Klimawandelanpassungsstrategie, um die Themen des Klimawandels und der Klimaanpassung in den kommunalen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen und zu evaluieren. Unter Voraussetzung der Förderzusage ein kommunales Klimaanpassungsmanagement einzurichten und den Eigenanteil dieser Personalstelle für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zu finanzieren. • Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Förderung einer Personalstelle für das Klimaanpassungsmanagement beim Fördergeber einzureichen sowie die für die Einrichtung der Personalstelle erforderlichen Finanzmittel gem. Darstellung des Gesamtaufwandes in den finanziellen Auswirkungen über den Veränderungsnachweis für das Haushaltsjahr 2023/24 in die Haushaltsberatungen einzubringen und für die Haushaltsjahre 2024-2026 einzuplanen.	

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP
JA	X	X	X	X	X
NEIN					
ENTHALTUNG					

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.2
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1787/2022

Freigabedatum:
 15.09.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Vorberatung	29.09.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Beschlussfassungen zum interkommunalen Klimaschutzteilkonzept zur Klimafolgenanpassung in der Region Rhein-Voreifel
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Bei möglicher Förderung sind finanzielle Ressourcen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 einzuplanen
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Rat:

Der Rat beschließt,

- das interkommunale Klimaschutzteilkonzept zur Klimaanpassung in der Region Rhein-Voreifel in Rheinbach umzusetzen und beauftragt hierzu die Verwaltung, dass Handlungskonzept und die Maßnahmenempfehlungen als Instrument der Integration von Klimaanpassung in allen raumbezogenen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.
- den Aufbau eines kontinuierlichen Controllings der Klimawandelanpassungsstrategie, um die Themen des Klimawandels und der Klimaanpassung in den kommunalen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen und zu evaluieren.
 Unter Voraussetzung der Förderzusage ein kommunales Klimaanpassungsmanagement einzurichten und den Eigenanteil dieser Personalstelle für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zu finanzieren.
- Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Förderung einer Personalstelle für das Klimaanpassungsmanagement beim Fördergeber einzureichen sowie die für die Einrichtung der Personalstelle erforderlichen Finanzmittel gem. Darstellung des

Gesamtaufwandes in den finanziellen Auswirkungen über den Veränderungsnachweis für das Haushaltsjahr 2023/24 in die Haushaltsberatungen einzubringen und für die Haushaltsjahre 2024-2026 einzuplanen.

Erläuterungen:

Viele Kommunen haben in den vergangenen Jahren den Klimaschutz als eine der prioritären Aufgaben des kommunalen Handels ausgegeben und verfolgen diesbezüglich ambitionierte Ziele. Kommunale Nachhaltigkeitsstrategien und Klimaschutzkonzepte sollen hierbei die anthropogen geprägten Veränderungen unseres Klimas abschwächen. Unabhängig davon sind jedoch auch die Auswirkungen auf unsere Umwelt durch die Klimaveränderung in der Region Rhein-Voreifel und damit auch in Rheinbach spürbar.

Aus diesem Grund erarbeiteten die sechs Kommunen der Klimaregion Rhein-Voreifel gemeinsam mit den Büros Innovation City Management und K.PLAN ein vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördertes Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel mit interkommunalem Ansatz.

Das interkommunale Klimaschutzteilkonzept zur Klimaanpassung in der Region Rhein-Voreifel wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Der vollständige Abschlussbericht in seiner redaktionell überarbeiteten Form liegt vor (siehe Anlage 01). Frau Dr. Steinrücke, Mitarbeitende an der Konzept- und Abschlussberichterstellung, soll an der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität teilnehmen und den Ausschussmitgliedern die wesentlichen Inhalte und Ziele im Rahmen einer Präsentation vorstellen sowie für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Das Konzept soll, neben dem erforderlichen Beschluss hierüber, auch in Bezug auf seine Umsetzung durch einen Beschluss zur Realisierung eines kommunalen Klimaanpassungsmanagements und den Beschluss zum Aufbau eines kontinuierlichen Klimaanpassungscontrollings ergänzt werden. Die Erläuterung eines möglichen Controlling-Konzepts und eine Übersicht denkbarer Maßnahmen und Kriterien zur Erfassung der Umsetzung sind im Kapitel 5.1 auf Seite 215 im Abschlussbericht aufgeführt. Im Wesentlichen soll das Controlling-Konzept die regelmäßige Prüfung des Maßnahmenstandes und eine Wirkungsanalyse beinhalten, sowie eine jährliche Berichterstattung.

Diese breit gefächerten Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind auf ihre Umsetzbarkeit und Finanzierung hin kontinuierlich und einzelfallbezogen zu prüfen. Diese Prüfungen und möglichen nachgelagerten Maßnahmen können in Rheinbach weder mit den vorhandenen personellen Ressourcen der Stadtverwaltung noch mit einer einzigen interkommunal zu besetzenden Stelle im erforderlichen Umfang angestoßen und begleitet werden. Aus diesem Grund haben die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Region Rhein-Voreifel sich darauf geeinigt, den Räten der sechs Städte und Gemeinden aufgrund des weitreichenden Themen- und Aufgabenfeldes in diesem Fall keine interkommunale Lösung, sondern pro Kommune die Einrichtung einer eigenen Stelle für das Klimaanpassungsmanagement zu empfehlen. Konkret empfiehlt sich daher für Rheinbach die Einrichtung eines zunächst auf drei Jahre befristeten und geförderten

Klimaanpassungsmanagements zur Umsetzung der Ziele des interkommunalen Klimaschutzteilkonzeptes zur Klimafolgenanpassung in der Region Rhein-Voreifel mit einer Personalstelle.

Mit der Einrichtung einer Personalstelle für das Klimaanpassungsmanagement sind für die Stadt Rheinbach, ausgehend von der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, Stufe 3, des TVöD für die gesamte Projektlaufzeit von drei Jahren Ausgaben in Höhe von ca. 260.000 Euro zu erwarten. Diese setzen sich aus den jährlichen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 78.000 Euro und einem jährlichen Sachaufwandstitel in Höhe von 3.000 Euro zusammen. Hinzu kommen jährliche Ausgaben in Höhe von etwa 5.000 Euro zur Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen, für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für zusätzliche Weiterbildungen, Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstige Informationsveranstaltungen.

Der Betrag von ca. 260.000 Euro kann vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 80 Prozent gefördert werden. Der von der Stadt Rheinbach zu erbringende Eigenanteil liegt somit bei ca. 52.000 Euro für die Gesamtlaufzeit von drei Jahren. Pro Jahr ergeben sich entsprechend Kosten in Höhe von ca. 17.300 Euro (s. Tabelle 1).

Nach Einreichung des Förderantrags durch die Stadt Rheinbach beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer durch den Fördermittelgeber bis zur Bewilligung einer Förderung etwa sechs Monate. Es ist daher vorgesehen, den Förderantrag so schnell wie möglich einzureichen, sobald sich das nächste Förderfenster des Fördergebers öffnet. Der Zeitpunkt hierfür ist allerdings noch nicht bekannt.

Für die Inanspruchnahme der Förderung ist der Beschluss des Rats zur Umsetzung des Klimafolgenanpassungskonzeptes in Rheinbach und zum Aufbau eines kontinuierlichen Klimafolgenanpassungscontrollings erforderlich sowie die Bestätigung, dass Eigenmittel im Haushaltsplan eingestellt sind und als monetäre Mittel zur Verfügung stehen. Der Beschluss des Rates ist dem Förderantrag beizufügen. Bei Inanspruchnahme der Förderung würde das dreijährige Projekt voraussichtlich frühestens zum letzten Jahresdrittel 2023 starten und mit Ende des zweiten Jahresdrittels 2026 auslaufen.

Die Verwaltung empfiehlt vor diesem Hintergrund dem Rat, den Beschluss zur Umsetzung des interkommunalen Klimaschutzteilkonzeptes zur Klimaanpassung in der Region Rhein-Voreifel für Rheinbach zu fassen sowie den Aufbau eines kontinuierlichen Klimaanpassungscontrollings zu beschließen. Ferner empfiehlt die Verwaltung, unter der Voraussetzung der Förderzusage, die Einrichtung eines kommunalen Klimaanpassungsmanagements zur Umsetzung des Konzeptes in Rheinbach. Dies impliziert eine koordinierende Rolle insbesondere in der Planungsphase von Klimaanpassungsmaßnahmen, eine vorausschauende und frühzeitige Akquirierung von Fördermitteln und die Initiierung entsprechender Maßnahmen.

Die hierfür erforderlichen Finanzmittel im Sinne des Eigenanteils gem. der Darstellung des Gesamtaufwandes müssten in Folge dessen in den finanziellen Auswirkungen über den Veränderungsnachweis für das Haushaltsjahr 2023/24 in die Haushaltsberatungen eingebracht sowie für die Haushaltsjahre 2024-2026 entsprechend eingeplant werden.

Finanzielle Auswirkungen

Tabelle 1: Arbeitsplatz- und Sachaufwandskosten für ein Klimaanpassungsmanagement für die Stadt Rheinbach in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 (TVöD, Entgeltgruppe 11, Stufe 3)

Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2023-2026
Förderanteil Förderquote 80 %	23.022 €	69.067 €	69.067 €	46.044 €	207.200 €
Eigenanteil	5.756 €	17.267 €	17.267 €	11.512 €	51.800 €
Gesamtaufwand	28.778 €	86.333 €	86.333 €	57.556 €	259.000 €

Die Aufteilung der Kosten auf die Haushaltsjahre basiert auf der Annahme, dass nach Förderantragstellung die Einrichtung einer städtischen Personalstelle für das Klimaanpassungsmanagement erst zu Beginn des letzten Jahresdrittels 2023 erfolgen kann und bei einer Projektlaufzeit von 36 Monaten im Jahr 2026 mit dem Ende des zweiten Jahresdrittels ausläuft. In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 sind die jährlichen Kosten voll zu veranschlagen.

Ungenauigkeiten in den Summen in der Spalte „2023-2026“ sowie in der Zeile „Gesamtaufwand“ sind auf Rundungen zurückzuführen, die mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und der geeigneteren Lesbarkeit vorgenommen wurden.

Anlagen:

- Anlage 01 Abschlussbericht – Interkommunales Klimaschutzteilkonzept zur Klimaanpassung in der Region Rhein-Voreifel
- Anlage 02 Handlungskarte Rhein-Voreifel
- Anlage 03 Handlungskarte Abschnitt Rheinbach

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 65
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1811/2022

Freigabedatum:
25.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Einrichtung eines Bürgerfonds für private Solarförderung (Rheinbach_Solar)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt das Förderprogramm Rheinbach_Solar, mit dem Bürgerinnen und Bürger, die eine Photovoltaik Anlage auf ihr Haus installieren, finanziell mit 1.000 € unterstützt werden.

Erläuterungen:

Regelmäßig bekommt die Stadtverwaltung Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zu städtischen Förderprogrammen in Bezug auf Photovoltaik, Dachbegrünung und energetischer Sanierung.

Mit dem Förderprogramm Rheinbach_Solar setzt die Stadt Rheinbach die aus der Billigkeitsrichtlinie¹ vom Land NRW zugewiesenen Mittel in Höhe von 62.065,48 € um. Die

¹ <https://www.bra.nrw.de/foerderportal-wirtschaft/foerderportal/kommunen-kreise-oeffentliche-einrichtungen/billigkeitsrichtlinie-fuer-kommunale-klimaschutzinvestitionen>

Mittel, die der Stadt Rheinbach zugewiesen werden, müssten bis zum 30.06.2023 ausgegeben sein. Diese Frist gilt nicht mehr wenn der Rat einen positiven Beschluss über das Förderprogramm Rheinbach_Solar fasst. In der kurzen Zeit lässt sich weder eine energetische Sanierung bzw. Teilsanierung eines Gebäudes realisieren noch eine anderweitige Verwendung der Mittel umsetzen. Die Verwendung der Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie muss eine unmittelbare Wirkung auf die CO₂-Bilanz erzielen, die sich mit jeder der geförderten Photovoltaikanlagen zwangsläufig einstellt.

Mit dem Beschluss können die Mittel bei der Bezirksregierung Arnsberg abgerufen und zu der beschlossenen Verwendung in den Haushalt der Stadt eingestellt werden. Die Mittel können dann auch über den Zeitraum des 30.06.2023 an die Bürger*innen der Stadt Rheinbach ausgezahlt werden. Es gibt keine einzuhaltende Frist.

Die Förderrichtlinien schränken die Antragsberechtigung wie folgt ein:

- Das Eigenheim muss sich in Rheinbach (einschließlich aller Ortschaften) befinden
- Das Eigenheim muss selbst genutzt werden
- Alle erwerbstätigen Personen im Haushalt dürfen die Grenze von 40.000 € Netto Jahresgehalt pro Person nicht übersteigen
- Es ist nur ein Antrag pro Eigenheim zulässig

Da sich die Förderung ausschließlich an Bürgerinnen und Bürger in Rheinbach richtet und keine Unternehmen gefördert werden dürfen, entsteht auch keine beihilferechtliche Problematik. Die Antragstellung soll als Online-Verfahren über die Internetseite der Stadt erfolgen. Die Umsetzung des Programms erfolgt durch das Fördermittelmanagement der Stadt Rheinbach.

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik
Bewilligungsbescheid Rheinbach_Solar

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1809/2022

Freigabedatum:
21.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	24.10.2022	Öffentlich
Rat	Entscheidung	07.11.2022	Öffentlich

Beratungsgegenstand: **Unterbringung von geflüchteten Menschen /
Erweiterung der Kapazitäten**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Beschlussvorschlag

Beschlusscontrolling:
Die Vorlage ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Die Anmietung von geeigneten Objekten zur Unterbringung geflüchteter Menschen vorzunehmen und falls erforderlich notwendige Umbauarbeiten durchzuführen.
2. Die Wohnanlage am Schornbuschweg um ein viertes zweigeschossiges Containergebäude zur Unterbringung geflüchteter Menschen entsprechend dem wirtschaftlichsten Angebot - vorbehaltlich der Zustimmung des Vergabe- und Rechnungsprüfungsamtes - zu erweitern.
3. Die Vorbereitungen zur Erweiterung der Wohnanlage am Schornbuschweg um ein fünftes zweigeschossiges Containergebäude zu beginnen.
4. Eine oder mehrere Notunterkünfte vorzuplanen, für den Fall, dass nicht ausreichend Unterbringungskapazitäten angemietet werden können und die Erweiterung der Wohnanlage am Schornbuschweg den möglicherweise kurzfristig entstehenden Bedarf (noch) nicht decken kann.

Die Notunterkünfte sind

- Alternative 1: vorrangig in dafür geeigneten Schulturnhallen zu planen
Alternative 2: vorrangig in den dafür geeigneten Mehrzweckhallen in den Ortschaften zu planen.

Rechtzeitig vor der Inanspruchnahme der Notunterkünfte sollen Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit angeboten werden.

5. Die für die unter 2. genannte Maßnahme erforderlichen außerplanmäßigen Mittel i.H.v. 2.000.900 € durch Wenigerauszahlungen bei den Investitionen
- INV18-0009 Betriebshof, Erweiterungsbau,
 - INV22-0022 H Berliner Str., San. Boden, Prallschutz,
 - INV22-0022 Gesamtschule, Mietcontainer Dederichsgraben,
 - INV22-0028 3-fach Turnhalle, Planung und Neubau zu decken.
6. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die o.g. Maßnahmen zu prüfen und entsprechende Förderanträge zu stellen.

Erläuterungen:

Die Beschlussvorlage ist dringlich, da rechtzeitig Grundsatzentscheidungen zu treffen sind, um die Herausforderungen aufgrund der ansteigenden Zahl geflüchteter Menschen meistern zu können. Da sich bereits zu erwartende erhebliche Kapazitätsengpässe abzeichnen, müssen jetzt die Weichen für die notwendigen umzusetzenden Maßnahmen gestellt werden.

Die Anzahl von Menschen, die nach Deutschland flüchten, ist wieder enorm angestiegen. Auch durch den seit Februar dieses Jahres andauernden Krieg zwischen Russland und der Ukraine. Die Stadt Rheinbach war bis zum 30.09.2022 als „Hochwasserkommune“ von der Zuweisung Geflüchteter ausgenommen. Seit Oktober greift auch für Rheinbach wieder die Zuweisung von Geflüchteten durch die Bezirksregierung Arnsberg mit einer aktuell noch zu erfüllenden Aufnahmequote von über 100 Personen. Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen sind dabei auf die Aufnahmequote bereits angerechnet. Aufgrund der Entwicklung der Flüchtlingsströme ist eine weiterhin steigende Tendenz zu erwarten.

Aktuell leben in Rheinbach bereits 376 geflüchtete Menschen (258 Herkunftsland Ukraine, 118 andere Herkunftsländer). 273 dieser geflüchteten Menschen sind in städtischen Unterkünften untergebracht (166 Herkunftsland Ukraine, 107 andere Herkunftsländer).

Bereits jetzt ist in den vorhandenen städtischen Unterkünften die Unterbringung entsprechend der Aufnahmequote nicht mehr vollständig möglich. Bis zum Jahresende wird sich das Defizit an Unterbringungsplätzen voraussichtlich bereits auf mehr als 30 Plätze erhöhen.

Mit der ersten Flüchtlingswelle 2015 wurden die Mehrzweckgebäude in Ramershoven, Queckenberg und Hilberath zu Notaufnahmeeinrichtungen umgenutzt und Privatwohnungen angemietet. Bereits damals war der Aufwand zur Unterbringung erheblich und hat enorme städtische Ressourcen (finanzielle Mittel und Personal) gefordert. Mit Abnahme der Flüchtlingswelle wurden die Einrichtungen in den Mehrzweckhallen auf den Ortschaften zurückgebaut und aufwendig saniert. Auch wurden die auslaufenden Mietverträge nicht weiter verlängert und es wurden keine weiteren Verträge mehr geschlossen. Seinerzeit musste man davon ausgehen, dass diese Krise überstanden war. Nun stellt sich jedoch, auch mit dem Krieg in der Ukraine, ein neues Bild der Flüchtlingssituation dar.

Standen 2015 und 2016 noch Unterbringungsmöglichkeiten durch Anmietung privater Wohnungen zur Verfügung, hat sich seitdem die Lage auch aufgrund des Unwetters vom 14.07.2021 und dem ersten Schwung geflüchteter Menschen aus der Ukraine zu Beginn dieses Jahres erheblich verschlechtert. Öffentliche Einrichtungen stehen wegen der Energiemangellage derzeit ebenfalls nur eingeschränkt zur Verfügung. Im Zuge eines potentiell drohenden Energieausfalls (Gas und Strom) hat sich Stadt auf den Notfall vorbereitet und Versorgungszentren (sog. Resilienzzentren) für die Bevölkerung geplant. In den Ortschaften sind es die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser und die Mehrzweckhallen als direkte Anlaufstellen, in der Kernstadt ist es die Feuerwache Bruckner Weg und die Stadthalle. Der Rathausneubau soll als zusätzliche Anlaufstelle und Koordinierungszentrale dienen. Somit stehen die bereits jetzt v. g. geplanten Anlaufstellen für den Fall eines energetischen Versorgungsausfalls nicht mehr als Flüchtlingsunterkünfte zur Verfügung. Sollten sie dennoch als Notunterkünfte für Geflüchtete vorgeplant und ggf. auch genutzt werden, steht dies im Konflikt mit der Nutzung als Resilienzzentren durch die Rheinbacher Bevölkerung. Eine Nutzung von Schulturnhallen bietet ähnliches Konfliktpotenzial. Auch hier stehen aufgrund der notwendigen Sanierung der Turnhalle in der Berliner Straße und dem Wegfall der Turnhalle in Flerzheim durch das Unwetter vom 14.07.2021 nur begrenzte Kapazitäten für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung. Diese Situation würde sich mit der Nutzung von Turnhallen für die Notunterbringung von geflüchteten Menschen ebenfalls verschärfen.

Da die Stadt Rheinbach rechtlich verpflichtet ist, die zugewiesenen geflüchteten Menschen aufzunehmen und unterzubringen, ist es dringend notwendig, weitere Unterbringungskapazitäten zu schaffen und dafür alle in Frage kommenden Möglichkeiten zu nutzen.

Zu 1. Anmietungen

Es sollten alle Möglichkeiten zur Anmietung geeigneter Objekte für die Unterbringung der geflüchteten Menschen überprüft und ausgeschöpft werden. Ggf. sind in den Mietobjekten bauliche Maßnahmen erforderlich. Sollten für deren Umsetzung und Mittelfreigabe Beschlüsse notwendig sein, werden die entsprechenden Beschlussvorlagen/Dringlichkeitsvorlagen kurzfristig vorgelegt.

Zu 2. und 3. Erweiterung der Wohnanlage am Schornbuschweg

Die Wohnanlage am Schornbuschweg soll um ein viertes zweigeschossiges Containergebäude - ähnlich der bereits vorhandenen Gebäude - erweitert werden. Durch diese Erweiterung entstehen rund 70 weitere Unterbringungsplätze.

Für dieses Vorhaben wurden bereits Angebote angefragt. Es lässt sich bereits jetzt absehen, dass der Kauf entsprechender Container günstiger als eine Miete sein wird und sich die Gesamtkosten für den Kauf und die Nebenkosten für die Errichtung auf rund 2 Mio € brutto belaufen.

Die Kosten für die Einrichtung / Möblierung sind dabei nicht enthalten.

Nach Rücksprache mit den anbietenden Firmen besteht aktuell ein hoher Bedarf an schnellen Raumlösungen aus Containeranlagen. Es wird erwartet, dass die Anlagen schnell vergriffen sind und sich preislich mit Zunahme der Nachfrage erheblich verteuern werden. Am 11.10.2022 betrugen die Lieferzeiten für das Kaufobjekt 8 Wochen bei damaliger, sofortiger Bestellung. Das Mietobjekt wäre 4 Wochen früher erhältlich, da auf gelagerte, gebrauchte Container zurückgegriffen würde. Inzwischen werden sich die Lieferzeiten zwangsläufig, durch das hohe Bestellaufkommen, verlängert haben. Ein Liefertermin kann erst bei verbindlicher Bestellung bekannt gegeben werden. Unabhängig der Bestellung beim Lieferanten der Anlage, sind im Vorfeld die Arbeiten an der Infrastrukturversorgung vorzunehmen.

Insgesamt bietet das Grundstück am Schornbuschweg die Möglichkeit für die Errichtung von 6 Wohncontainergebäuden. Da die Kapazität zur geforderten Unterbringung trotz Errichtung eines vierten Wohngebäudes voraussichtlich noch immer nicht ausreichen wird, sind bereits jetzt die Vorbereitungen zur Errichtung für ein fünftes Containergebäude aufzunehmen, um bei einem weiteren Anstieg der Aufnahme-verpflichtung von Flüchtlingen vorbereitet zu sein.

Die notwendigen Beschlussvorlagen/Dringlichkeitsentscheidungen für die Vergabe der notwendigen Aufträge werden kurzfristig vorbereitet und vorgelegt.

Zu 4. Vorplanung Notunterkünfte

Sowohl die mögliche Anmietung als auch die Herrichtung von Mietobjekten wie auch die Erweiterung der Wohnanlage am Schornbuschweg werden einige Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen und können einige Monate dauern. In der Zwischenzeit sind Notunterkünfte einzurichten, die genutzt werden können, wenn die vorhandenen Unterbringungskapazitäten tatsächlich ausgeschöpft sind.

Auch diese Notunterkünfte sind entsprechend vorzuplanen und herzurichten. Dies muss spätestens in der zweiten Novemberhälfte erfolgen. Daher ist zunächst eine Entscheidung über die zu präferierenden Objekte zu treffen.

Zu 5. Finanzierung

Für die Finanzierung der Erweiterung der Wohnanlage am Schornbuschweg um ein viertes Containergebäude bieten sich Wenigerauszahlungen bei investiven Maßnahmen in 2022 an. Wohlwissend, dass die jetzt nicht verausgabten Mittel in den Folgejahren ab 2023 neu veranschlagt werden müssen und auch noch weitere Mittel für die Unterbringung geflüchteter Menschen erforderlich werden.

Zu 6. Fördermöglichkeiten

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln sollte intensiv geprüft und entsprechende Förderanträge gestellt werden um die Belastungen für den städtischen Haushalt möglichst gering zu halten.

Mit Erlass vom 17.10.2022 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) zur Unterbringung von Flüchtlingen Änderungen und Erleichterungen im Bereich der Vergaben, des Baurechtes sowie des Brandschutzes festgelegt von denen die Stadt Rheinbach zur Umsetzung der in dieser Vorlage genannten und ggf. weiteren Maßnahmen Gebrauch machen wird. Insbesondere ermöglicht der Erlass die schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren. Aufgrund der bestehenden Notwendigkeit, den nach Deutschland kommenden Menschen Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen, bietet das Vergaberecht eine Reihe von Möglichkeiten die Vergabeverfahren entsprechend zügig durchzuführen. So können Vergabeverfahren für Bau- oder Lieferleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach den entsprechenden Regelungen bei Dringlichkeit und in Notfallsituationen im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

In diesen Vergabeprozess wird die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt mit eingebunden.

Beschlussempfehlung

Haupt- und Finanzausschuss vom 24.10.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.2	Genehmigung einer überplanmäßigen Investitionsauszahlung für die Investition "INV18-0019 BPL 60 Keramikerstr, P+R-Anlage"	BV/1801/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen					
Für die Investition INV18-0019 „BPL 60 Keramikerstr, P+R-Anlage“ werden im Haushaltsjahr 2022 zusätzliche überplanmäßige Mittel für Investitionsauszahlungen i.H.v. 410.299 € bereitgestellt.						
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt						
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1801/2022

Freigabedatum:
10.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.10.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Genehmigung einer überplanmäßigen Investitionsauszahlung für die Investition "INV18-0019 BPL 60 Keramikerstr, P+R-Anlage"**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
siehe Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Für die Investition INV18-0019 „BPL 60 Keramikerstr, P+R-Anlage“ werden im Haushaltsjahr 2022 zusätzliche überplanmäßige Mittel für Investitionsauszahlungen i.H.v. 410.299 € bereitgestellt.

Erläuterungen:

Aufgrund der vorliegenden Angebote zur Ausschreibung des Baus der Mobilstation an der Keramikerstraße ist erkennbar, dass der für 2022 gebildete Teilansatz (= 686.000 €) der mehrjährigen Maßnahme nicht ausreicht, um in ausreichender Höhe Mittel für die Vergabe zur Verfügung zu stellen. Deswegen ist eine zusätzliche überplanmäßige Mittelbereitstellung von 410.299 € erforderlich.

Die Tatsache, dass trotz des deutlichen Mehrbedarfs ein erheblicher Abstand zwischen dem besten und den anderen Angeboten besteht, führt zu der Einschätzung, dass die Annahme des aktuellen Angebots sinnvoll erscheint, da für die nähere Zukunft nicht davon auszugehen ist, dass sich günstigere Angebotspreise einstellen werden.

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt aus	
INV18-0004 Wolbersacker, Straßenbau	300.000 €
INV18-0006 Wolbersacker, Grünflächen	110.299 €
Summe Deckungsmittel	410.299 €

Da es sich bei dem Projekt um eine Zuwendungsmaßnahme handelt, wird mit dem Fördergeber Kontakt aufgenommen um zu klären, ob aufgrund der Mehrausgaben die Möglichkeit der Erhöhung der Förderzusage besteht.

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0127/2022

Freigabedatum:
10.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	24.10.2022	öffentlich
Rat	Kenntnisnahme	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Controllingbericht 2022**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
siehe Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Sachverhalt

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

1. Grundsatzinformationen

Seit 2016 erfolgt die Veröffentlichung eines Controllingberichts im 3. bzw. 4. Quartal des Jahres. Der Bericht versucht abzuschätzen, **ob wesentliche kritische Plan-/Ist-Abweichungen zu erwarten sind, die zu einem deutlich ungünstigeren Jahresergebnis als geplant führen.**

In diesem Fall ist zu prüfen, ob kurzfristig **Gegensteuerungsmaßnahmen** eingeleitet werden können, die die Fehlentwicklung teil- oder vollkompensieren. Dies ist die **Hauptaufgabe** eines Controllings.

Falls keine bedeutenden kritischen unterjährigen Fehlentwicklungen erkannt werden, **erfolgt als „Nebenaufgabe“ eine Grob-Abschätzung des Jahresergebnisses**, die allerdings wegen erheblicher Prognoseschwierigkeiten keinen Anspruch erhebt, über eine hohe Treffergenauigkeit zu verfügen. Eine der Ursachen der Prognoseschwierigkeiten resultiert aus Vorgängen, die erst im Zuge der Jahresabschlussarbeiten beurteilt und gebucht werden. Dies betrifft zum Beispiel die einzelfallabhängige, ertragswirksame Auflösung von Personalrückstellungen oder die Ertragsveränderung aus der einzelfallbezogenen Begutachtung des Forderungsbestandes. Da diese Vorgänge eine direkte Einzelfallabhängigkeit aufweisen, ist es nicht realistisch möglich, hier vorab im Zuge eines Controllingberichts aus Vergangenheitswerten verlässliche aktuelle Jahresendwerte zu prognostizieren.

Die andere Ursache für die Prognoseschwierigkeit liegt darin begründet, dass nicht bei jeder Haushaltsposition hinterfragt wird, inwieweit die noch zur Verfügung stehenden Ansätze im Jahr verbraucht werden bzw. Mehrbedarfe zu erwarten sind. Denn das gewählte Control-

lingverfahren konzentriert sich auf ausgewählte, kritische Konten. Wenn Planabweichungen abseits der identifizierten Konten erfolgen, sind diese Abweichungen in der Prognose des Jahresergebnisses nicht berücksichtigt. Diese Informationslücke wird bewusst in Kauf genommen, da ein pragmatischer Controllingansatz gewählt wurde. Um diese Informationslücke zu beseitigen, müsste nämlich jede Haushaltsposition untersucht werden, was einen sehr großen Arbeitsaufwand bewirken würde. Und selbst wenn dies geschehen würde, wäre nicht die Sicherheit gegeben, dass auch automatisch die richtigen Jahresendabschätzungen getroffen würden.

Deswegen wurde entschieden, dass bei „Nichtvorliegen einer unterjährigen kritischen Haushaltsentwicklung“ (d.h. das prognostizierte Jahresergebnis fällt nicht deutlich schlechter aus als geplant) die **Beurteilung der Haushaltssituation anhand ausgewählter Einzelpositionen erfolgt**. Diese **Einzelpositionen** werden nach den vier Teilbereichen

- „Asyl/Flüchtlinge“ (Anlage),
- „Kinderbetreuung“ (Anlage),
- „Jugendhilfe“ (Anlage) und
- „sonstiger allgemeiner Haushalt“ (Anlage)

differenziert und individuell nach auffälligen Planabweichungen untersucht. Im Gegensatz zu vorjährigen Berichten sind im Teilbereich „sonstiger allgemeiner Haushalt“ auch die Gebührenhaushalte berücksichtigt, da durch diese zusätzliche Trennung keine wesentlichen Erkenntnisse gewonnen wurden.

2. Prognose 2022

Als Besonderheit dieses – und wahrscheinlich auch der zukünftigen Berichte – erfolgt mit der Bildung des Teilhaushalts „Wiederaufbau“ eine zusätzliche Separierung. Die Ursache für diese Teilbetrachtung liegt in der Problematik begründet, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Aufwendungen für Wiederaufbaumaßnahmen zwar durch Erträge aus der Wiederaufbauhilfe gedeckt werden, der Entstehungszeitpunkt des Aufwands aber in der Regel **vor** der Realisierung der Erträge liegen wird. Als Folge sind jahresübergreifende temporäre Verschiebungen der Aufwands- und Ertragsgenerierung zu erwarten mit der Folge von zwischenzeitlichen Defiziten, die keine substantielle Wirkung haben, da ihre Ertragsdeckung in einem späteren Jahr erfolgt. Diese temporären Verschiebungen verschleiern den Blick auf die Entwicklung des Kernhaushalts und deshalb erfolgt eine separate Betrachtung von Kernhaushalt und Wiederaufbaumaßnahmen. Zuerst erfolgt die Darstellung der **geplanten** Entwicklung:

	Kernhaushalt				Wiederaufbau
in Mio. €, Volumina inkl. interner Leistungsverrechnung	Asyl/Flüchtlinge	Kinderbetreuung	Jugendhilfe	sonstiger allg. HH	
Plan-Ertrag	1,02	6,55	1,34	85,64	6,83
Plan-Aufwand	3,26	11,04	5,41	74,83	6,83
Plan-Ergebnis (+) = Überschuss (-) = Defizit	-2,24	-4,49	-4,07	+10,81	0,0
	+0,01				

Als Erstes wird die Prognose für den Kernhaushalt zusammengefasst:

	Kernhaushalt			
in Mio. €, Volumina inkl. interner Leistungsverrechnung	Asyl/Flüchtlinge	Kinderbetreuung	Jugendhilfe	sonstiger allg. HH
Prognose-Ertrag	1,43	6,28	1,31	90,95
Prognose-Aufwand	3,88	11,13	5,84	75,62
Prognose-Ergebnis (+) = Überschuss (-) = Defizit	-2,44	-4,85	-4,53	+15,32
	+3,50			

Trotz gestiegener Belastungen im Bereich Flüchtlingsversorgung, Kinderbetreuung und Jugendhilfe ist für den **Kernhaushalt** im Vergleich zum geplanten Wert ein um über 3 Mio. € besseres Jahresergebnis zu erwarten. Ursache für dieses positive Prognoseergebnis sind vor allem die Mehrerträge des „sonstigen allgemeinen Haushalts“ im Steuerbereich (Gewerbesteuer + Anteil an der Einkommensteuer). Wesentlich für eine hohe „Trefferquote“ dieser Prognose ist, dass keine erheblichen Veränderungen bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer eintreten und die Ansätze der baulichen Unterhaltung ausgeschöpft werden.

Die Entwicklung des **Gesamthaushalts** wird strukturell bestimmt durch das Ergebnis des **Kernhaushalts**, allerdings erfolgt ein erheblicher temporärer jährlicher Einfluss durch den Teilbereich des **Wiederaufbaus**. Da aktuell noch keine Förderzusage zum Wiederaufbauplan vorliegt, ist nicht damit zu rechnen, dass in 2022 noch Erträge aus Mitteln der Wiederaufbauhilfe eingehen. Als Folge wirken alle Aufwendungen zur Behebung der Schäden durch das Unwetter Bernd im Haushaltjahr 2022 defizitär (da der kompensierende Ertrag erst ab 2023 eingehen wird). Aktuell ist hier ein Aufwandsvolumen von 2,1 Mio. € angeordnet worden, das bis zum Jahresende noch anwachsen wird (insgesamt ist im HPL 2022 für 2022 ein Aufwandsvolumen von 6,8 Mio. zur Schadensbeseitigung angesetzt).

3. Einzelthema Flüchtlingssituation

Im Bereich der Flüchtlingsunterbringung und Versorgung ist in 2022 eine kritische Entwicklung eingetreten, auch wegen des durch den Ukrainekrieg ausgelösten Flüchtlingsstroms. Insgesamt sind aktuell (Stand 05.10.2022) 258 Personen aus der Ukraine in Rheinbach in städtischen Unterkünften untergebracht. Es ist allerdings festzustellen, dass die durch den in Europa herrschenden Krieg ausgelösten Flüchtlingsströme in 2022 nur einen Teil des Anstiegs der Anzahl der nach Deutschland flüchtenden Menschen ausmachen, auch aus Asien und Afrika ist ein Anstieg der Flüchtlingszahlen erkennbar, so ist nach der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, „Aktuelle Zahlen“, Ausgabe August 2022, in 2022 der höchste Zustrom an Flüchtlingen in den letzten fünf Jahren erfolgt. Die größten Flüchtlingsströme abseits des Ukraine Konflikts entspringen den Ländern Syrien, Afghanistan und Irak.

Durch den hohen Zustrom an geflüchteten Menschen entstehen in 2022 vor allem Probleme bei der Schaffung von zusätzlichem Unterbringungsraum, da die freien Kapazitäten fast aus-

geschöpft sind.

Haushaltswirtschaftliche Probleme in extremer Form sind 2022 nicht zu erwarten, da im Bereich der Flüchtlingsversorgung aus den Erfahrungen der Jahre ab 2015/2016 die Ansätze mit kaufmännischer Vorsicht gebildet wurden. Dies zahlt sich nun aus. Außerdem waren die freien Kapazitäten der Containeranlage im Schornbuschweg hilfreich, die erste Stufe des zusätzlichen Unterbringungsbedarfs zu decken. Als Folge sind bis zum 30.09.22 keine Investitionen für den Neubau von Unterkünften erforderlich gewesen. Zwar sind im Bereich des Versorgungsaufwands die Bedarfe gestiegen (so sind z.B. rund 0,3 Mio. € an Regelleistungen an Geflüchtete aus der Ukraine bis zum 30.09.2022 ausgezahlt worden), der aus den erhöhten Versorgungsbedarfen resultierende Zahlungsmittelabfluss führte allerdings zu keiner kritischen Entwicklung bei der Liquiditätsversorgung, so dass keine zusätzliche Kreditaufnahme zur Stärkung des Kassenbestands erforderlich war. Zur Entlastung haben auch Bundeszuweisungen geführt, die bisher mit einem Volumen von 0,4 Mio. € vereinnahmt wurden, die neben dem Aufwand für die Regelleistungen auch einen Teil des Unterbringungsaufwands finanzieren.

Die haushaltswirtschaftlichen Probleme werden sich ab 2023 verstärken, da sich ab dem Jahreswechsel die monetäre Wirkung der zusätzlichen Flüchtlingsbetreuung ganzjährig in der Haushaltswirtschaft niederschlagen wird. Die bisherigen Kontenbewegungen bis einschließlich des dritten Quartals sind in Anlage 5 zusammengestellt.

Das vordringliche Problem in 2022 ist die Sicherstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten, da sich ab dem 01.10.2022 die Situation deutlich geändert hat: Ab diesem Zeitpunkt endet nämlich der Zuweisungsstopp für hochwassergeschädigte Kommunen. Zwar hat die Stadt Rheinbach auch vor diesem Zeitpunkt auf freiwilliger Basis Flüchtlinge aufgenommen, trotzdem ist mit einer hohen Zahl an Neuzuweisungen im 4. Quartal zu rechnen (Zuweisungszahl Stand 30.09.2022: 105 Personen).

4. Sonstiges

Auf Wunsch der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ist dem Controllingbericht mit Anlage 6 eine Übersicht der Anordnungsstände der großen Investitionen beigelegt.

Anlage 1:	Prognose Asyl/Flüchtlinge
Anlage 2:	Prognose Kinderbetreuung
Anlage 3:	Prognose Jugendhilfe
Anlage 4:	Prognose sonstiger allgemeiner Haushalt
Anlage 5:	Kontenbewegungen Ukraine-Flüchtlingsversorgung
Anlage 6:	Anordnungsstand große Investitionen

Beschlussempfehlung
Haupt- und Finanzausschuss vom 24.10.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
5.1	Gesetzliche Vorkaufsrechte nach § 31 DSchG NRW; hier: genereller Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz	BV/1783/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen																																	
1. Die Stadt Rheinbach wird das ihr in § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, soweit es sich um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz handelt. 2. Dieser Beschluss ist in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ortsüblich bekannt zu machen. Hierdurch entfällt die Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz. 3. Die Stadt Rheinbach behält sich ausdrücklich vor, den vorgenannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen. Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt <table><tr><td></td><td>CDU</td><td>SPD</td><td>UWG</td><td>GRÜNE</td><td>FDP</td><td>BM</td></tr><tr><td>JA</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr><tr><td>NEIN</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>ENTHALTUNG</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>								CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM	JA	X	X	X	X	X	X	NEIN							ENTHALTUNG						
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM																												
JA	X	X	X	X	X	X																												
NEIN																																		
ENTHALTUNG																																		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.1
 Aktenzeichen: 61 32 03
 Vorlage Nr.: BV/1783/2022

Freigabedatum:
 11.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.10.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Gesetzliche Vorkaufsrechte nach § 31 DSchG NRW; hier: genereller Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Rheinbach wird das ihr in § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, soweit es sich um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz handelt.
2. Dieser Beschluss ist in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ortsüblich bekannt zu machen. Hierdurch entfällt die Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
3. Die Stadt Rheinbach behält sich ausdrücklich vor, den vorgenannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

Erläuterungen:

Mit In-Kraft-Treten des neuen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) zum 01. Juni 2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und

ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt. Neben den in der Denkmalliste der Stadt Rheinbach erfassten Baudenkmälern betrifft es auch eingetragene Bodendenkmäler. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll.

Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages gegenüber dem/der Verkäufer/in ausgeübt werden. Es umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Erbbaurechtsgesetz. Nicht ausgeübt werden kann das Vorkaufsrecht bei Verkäufen unter nahen Verwandten.

Das hat zur Folge, dass seit dem 01.06.2022 vermehrt durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten wird. Die Abgabe der angeforderten Erklärung ist im Rahmen der notariellen Kaufvertragsabwicklung von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann.

In der Praxis führt eine verzögerte Vorlage dieser Erklärung dazu, dass der Kaufpreis verspätet gezahlt und dadurch z. B. eine neue Immobilie nicht erworben bzw. sonstige Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden können. Außerdem kann dies dazu führen, dass abgeschlossene Finanzierungen nicht bzw. erst verspätet zustande kommen und ggf. Bereitstellungszinsen gezahlt werden müssen.

Die Anfrage bei der Gemeinde hat mit einer unverzüglichen Verkaufsmitteilung zu erfolgen, die den Inhalt des Kaufvertrages vollständig enthalten muss. Eine Vorkontrolle seitens der Notarinnen und Notare dahingehend, ob bei einem zu veräußernden Grundstück und/oder einer Eigentumswohnung bzw. eines Erbbaurechts ein Denkmal vorliegt bzw. ein ortsfestes Bodendenkmal vorhanden ist, wäre nur bezüglich der in der Denkmalliste erfassten Baudenkmäler möglich. Für die Bodendenkmäler gibt es dagegen kein öffentlich zugängliches Verzeichnis, in dem alle Bodendenkmäler und die ebenfalls geschützten Verdachtsflächen aufgeführt sind. Grund hierfür ist nicht zuletzt, dass ein solches Verzeichnis zur gezielten illegalen Suche und Ausplünderung von Bodendenkmälern durch Raubgräber*innen missbraucht werden könnte.

Da die Notarinnen und Notare nicht erkennen können, ob bezüglich eines Grundstücks ggf. ein Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW besteht, wird vorsorglich und um spätere Verzögerungen zu vermeiden jeder Vertrag angezeigt bzw. vorgelegt und um die Erteilung eines sogenannten Negativattests gebeten.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 Absatz 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen weist in seinem Schreiben zum denkmalrechtlichen Vorkaufsrecht (Anwendungshinweise für die praktische Durchführung) vom 15.06.2022 in Punkt 6 auf die Möglichkeit hin, dass die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder für sämtliche Grundstücke einer Gemarkung oder für bestimmte Verkaufsfälle (z. B. für Kaufverträge über Wohnungseigentum

oder Erbbaurechte) generell auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten können. Dieser Ausübungsverzicht erfordert einen Ratsbeschluss sowie eine anschließende öffentliche Bekanntmachung. Das Schreiben des Ministeriums ist in Anlage 1 beigelegt.

Zum derzeitigen Zeitpunkt wird es für sinnvoll erachtet, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW hinsichtlich der Kaufverträge über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz generell zu verzichten, da mit der Veräußerung von Wohn- und Teileigentum grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die dauernde Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern zu befürchten ist. Eingriffe in die Bausubstanz bzw. den Boden ist – ohne die Einwilligung **aller** Mit-/Teileigentümer – nicht möglich, so dass für einen Erwerb aus Gründen der Denkmalsicherung kein Handlungsbedarf besteht.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Rahmen der baulichen Entwicklung des Pallotti-Areals mit mehr als hundert Eigentumswohnungen eine entsprechende Vielzahl von Notariatsanfragen bei der Verwaltung eingehen werden. Speziell die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flurstück 183, auf welchem auch die Marienkapelle steht (s. Anlage 2), die in der Denkmalliste der Stadt Rheinbach enthalten ist, dürfte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Auf diesem Grundstück ist die Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern geplant, welche ausschließlich in Form von Eigentumswohnungen vermarktet werden sollen. Diese Fälle wären, aufgrund der bestehenden Denkmaleintragung, allesamt dem zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Durch den Erlass einer Allgemeinverfügung entfällt bei Käufen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz die gemeindliche Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests, sodass die Abwicklung notarieller Kaufverträge ohne zusätzliche Einbeziehung des Verwaltungsapparats, d. h. ohne unnötige Verzögerungen, vollzogen werden können.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung ist in der Anlage 3 ebenfalls beigelegt.

Anlagen:

Anlage 1 – Anwendungshinweise des Ministeriums vom 15.06.2022

Anlage 2 – Flurkarte Marienkapelle

Anlage 3 – Entwurf Allgemeinverfügung

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich IV
Aktenzeichen: 01.07.0
Vorlage Nr.: AN/0593/2022

Freigabedatum:
13.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der SPD-Fraktion vom 08.10.2022 betreffend Bericht des Netzbetreibers über den Zustand des Stromnetzes in Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
siehe Antrag

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Antrag

Beschlusscontrolling:
Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Erläuterungen:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 08.10.2022 betreffend Bericht des Netzbetreibers über den Zustand des Stromnetzes in Rheinbach ist beigelegt.

Besser für Rheinbach



Sozialdemokratische Partei
Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat
der Stadt Rheinbach
Fraktionsvorsitzende
Martina Koch

Stadt Rheinbach
Herrn
Bürgermeister
Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 08.10.2022

Antrag der SPD-Fraktion zur Ratssitzung am 07.11.2022
Bericht des Netzbetreibers über den Zustand des Stromnetzes in Rheinbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktionen bittet darum, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des Rates am 7. November zu setzen:

Der Bürgermeister wird gebeten, in der nächsten Ratssitzung über den Zustand des Stromnetzes in Rheinbach berichten zu lassen und den Netzbetreiber zu bitten, in der Ratssitzung für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung zu stehen.

Begründung:

In der ASB-Sitzung am 27.09.2022 stellte sich bei der Beratung eines Bebauungsplanes heraus, dass das Stromnetz in Rheinbach nicht in der Lage ist, zusätzlich erzeugten Strom aus einer Solaranlage, die Parkplätze überdacht, aufzunehmen. Dies wirft die Frage auf, wie es um das Stromnetz in Rheinbach bestellt ist und ob das Netz in der Lage ist, im Winter bei Kälte den Strombedarf zuverlässig zu decken, der eventuell auch durch elektrische Heizgeräte verursacht wird, die angesichts der hohen Gaspreise zum ergänzenden Heizen benutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Koch
Fraktionsvorsitzende
der SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Dr. Georg Wilmers
Vorsitzender des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Bauen

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Fachbereich IV
Aktenzeichen: 01.07.08
Vorlage Nr.: AN/0594/2022

Freigabedatum:
24.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	07.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2022 betreffend Aufnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Vegetationsbränden in den Brandschutzbedarfsplan
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: siehe Antrag	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Antrag	
Beschlusscontrolling: Der Antrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Erläuterungen:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2022 betreffend Aufnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Vegetationsbränden in den Brandschutzbedarfsplan ist beigelegt.

Besser für Rheinbach



Sozialdemokratische Partei
Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat
der Stadt Rheinbach
Fraktionsvorsitzende
Martina Koch

Stadt Rheinbach
Herrn
Bürgermeister
Ludger Banken
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 21.10.2022

Antrag der SPD-Fraktion zur Ratssitzung am 07.11.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

**die SPD beantragt,
bei der nächsten Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplans alle erforderlichen
Maßnahmen zur Bekämpfung von Vegetationsbränden (Waldbränden) mit
aufzunehmen.**

**Im Stadtwald sollen alle Veränderungen in der Waldbewirtschaftung
schwerpunktmäßig auch unter dem Aspekt der Brandschutzverbesserung betrachtet
werden.**

Die Auswirkungen des Klimawandels sind seit Jahren auch in Rheinbach zu spüren. Die Hitzesommer 2018 und 2019, die Überschwemmungsschäden 2021 und aktuell in diesem Jahr der erneute Hitzesommer sind deutliche Zeichen, dass wir uns verstärkt mit den Auswirkungen des Klimawandels, der sogenannten Klimafolgenanpassung, auch im Bereich von Wald und Flur beschäftigen müssen.

Begründung:

Bei großer Trockenheit, wie auch in diesem Sommer, besteht im Wald erhöhte Brandgefahr. Der Großteil der Waldflächen in Rheinbach sind zwar Mischwald und durchaus robuster als Monokulturen mit nur einer Baumart, aber auch hier müssen u. U. Vorkehrungen getroffen

werden, um die Waldbrandgefahr zu verringern. Genauso wichtig ist es aber auch die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr und den Schutz der Feuerwehrfrauen -und männer bei Flurbränden zu verbessern.

Das Ministerium des Inneren und das Ministeriums für Landwirtschaft -und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam ein Konzept erstellt, in dem alle Informationen, Maßnahmen zusammengefasst sind.

Der Internet-Link dazu lautet:

https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Wald_in_NRW/Waldbrand/Waldbrandvorsorgekonzept_August_2022_final_8_8_2022_003_.pdf

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Martina Koch". The script is cursive and fluid.

Martina Koch
Fraktionsvorsitzende
der SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Rheinbach

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Rat	3
---------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Wahl eines*einer Technischen Beigeordneten	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1810/2022	7
TOP Ö 3.1 Bürgerantrag vom 10.08.2022 zur Erstellung eines Hitzeaktionsplans zum Schutz der menschlichen Gesundheit	
Beschlussempfehlung AUM 29.09.2022 BA/0061/2022	9
Bürgerantrag BA/0061/2022	10
BA Hitzeaktionsplan Schutz menschl. Gesundheit_geschwärzt BA/0061/2022	15
TOP Ö 4.1 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.11.2020	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1799/2022	16
TOP Ö 5.1 Errichtung eines Denkmals, eines Gedenksteins, einer Statue oder einer Skulptur auf der Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erinnerungskultur nach der Unwetterkatastrophe "Bernd" vom 14./15.07.2021	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1808/2022	19
TOP Ö 5.2 Energetische Nutzung des Rohstoff Holz in Zeiten der Energiemangellage	
Beschlussempfehlung HFA 24.10.2022 BV/1800/2022	24
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1800/2022	25
TOP Ö 5.3 Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Rheinbach in der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.	
Beschlussempfehlung AUM 29.09.2022 BV/1784/2022	27
Beschlussempfehlung HFA 24.10.2022 BV/1784/2022	28
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1784/2022	29
TOP Ö 5.4 Beschlussfassungen zum interkommunalen Klimaschutzteilkonzept zur Klimafolgenanpassung in der Region Rhein-Voreifel	
Beschlussempfehlung AUM 29.09.2022 BV/1787/2022	31
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1787/2022	33
TOP Ö 5.5 Einrichtung eines Bürgerfonds für private Solarförderung (Rheinbach Solar)	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1811/2022	37
TOP Ö 5.7 Unterbringung von geflüchteten Menschen / Erweiterung der Kapazitäten	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1809/2022	39
TOP Ö 6.1 Genehmigung einer überplanmäßigen Investitionsauszahlung für die Investition "INV18-0019 BPL 60 Keramikerstr, P+R-Anlage"	
Beschlussempfehlung HFA 24.10.2022 BV/1801/2022	44
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1801/2022	45
TOP Ö 6.2 Controllingbericht 2022	
Mitteilung der Verwaltung MI/0127/2022	47
TOP Ö 7.1 Gesetzliche Vorkaufsrechte nach § 31 DSchG NRW; hier:	
Beschlussempfehlung HFA 24.10.2022 BV/1783/2022	51
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1783/2022	52
TOP Ö 10.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 08.10.2022 betreffend Bericht des Netzbetreibers über den Zustand des Stromnetzes in Rheinbach	
Antrag von Fraktion AN/0593/2022	55

Antrag der SPD-Fraktion vom 08.10.2022 betreffend Bericht des Netzbetreibers über den Zustand des Stromnetzes in Rheinbach AN/0593/2022	56
TOP Ö 10.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2022 betreffend Aufnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Vegetationsbränden in den Brandschutzbedarfsplan Antrag von Fraktion AN/0594/2022	57
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2022 betreffend Aufnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Vegetationsbränden in den Brandschutzbedarfsplan AN/0594/2022	58